

zwar an die schweizerische Begrifflichkeit an, ergänzen diese aber dort, wo dies sinnvoll erscheint.<sup>305</sup>

Systematisierend lassen sich die einzelnen Aspekte des Prüfrasters in folgende Subkategorien zusammenführen:

- (1) Persönliche Voraussetzungen beim Beschwerdeführer/ Beschwerdelegitimation im weiteren Sinne:<sup>306</sup>  
Dazu zählen die Parteifähigkeit/Antragsberechtigung; die Prozessfähigkeit und die Beschwerdebefugnis/Beschwerdelegitimation im engeren Sinne.
- (2) Beschwerdegrund:<sup>307</sup>  
Die Zulässigkeitsvoraussetzung eines tauglichen Beschwerdegrundes hat vor allem die Funktion, den Kreis der rügefähigen Grundrechte näher abzuschichten.
- (3) Tauglicher Beschwerdegegenstand:<sup>308</sup>  
Die Zulässigkeitsvoraussetzung des tauglichen Anfechtungsobjekts<sup>309</sup> bzw. des tauglichen Beschwerdegegenstandes beinhaltet auch die Prüfung der Letztinstanzlichkeit, die nach dem geltenden liechtensteinischen Verfassungsprozessrecht Voraussetzung für den materiellen Eintritt in die Beschwerde darstellt.<sup>310</sup>
- (4) Inhalt und Form der Beschwerde sowie Beschwerdefrist:<sup>311</sup>

---

<sup>305</sup> Siehe auch Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag zum StGHG, Nr. 71/1991, S. 14, wo im Blick auf die beabsichtigte neue Regelung ausgeführt wird: «Bei der Neufassung des Gesetzes können die analogen Regelungen der schon 1921/1925 beachteten Bestimmungen über den österreichischen Verfassungsgerichtshof sowie die Vorschriften über das Deutsche Bundesverfassungsgericht und das Schweizerische Bundesgericht herangezogen werden. In einem Vergleich kommen in erster Linie (!) die Bestimmungen der österreichischen und bundesdeutschen Verfassungsgerichtsbarkeit in Betracht». – Hervorhebung hinzugefügt.

<sup>306</sup> Dazu im Folgenden, S. 78 ff.

<sup>307</sup> Dazu unten, S. 111 ff.

<sup>309</sup> Dazu unten, S. 126 ff.

<sup>309</sup> Der Begriff «taugliches Anfechtungsobjekt» findet sich schon in der StGH-Entscheidung vom 30. Januar 1947, ELG 1954, 191 (200).

<sup>310</sup> Siehe auch die Terminologie und systematische Einordnung im «Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag zum StGHG», aaO, S. 24: «Als Gegenstand der Beschwerde nennt diese Vorschrift (sc. Art. 23 StGHG) Entscheidungen oder Verfügungen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde letzter Instanz».

<sup>311</sup> Dazu siehe unten, S. 156 ff.